



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 06/2015

Sehr geehrte Mandanten,

nach der grundlegenden Umgestaltung des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014 mit für den Steuerzahler diversen positiven als auch negativen Änderungen liegen nunmehr erste Erfahrungswerte mit der Umsetzung der neuen Regelungen seitens der Finanzämter vor.

Grundsätzlich ist ab dem Veranlagungsjahr 2014 eine verstärkte Überprüfung der in der Steuererklärung beantragten Reisekosten zu beobachten.

Dies betrifft vor allem Dienstreisekosten (z.B. bei Verpflegungsmehraufwands- und Kilometerpauschalen) und die Kosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Letztere liegt vor, wenn der regelmäßige Arbeitsort weit von der Wohnung bzw. dem Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen entfernt liegt und daher eine Wohnung am Beschäftigungsort angemietet werden muss.

Es wird daher empfohlen, bei **Dienstreisen** die täglichen Abwesenheitszeiten von der Wohnung oder der Firma genau aufzuzeichnen. Arbeitnehmer können sich diese ggf. von ihrem Arbeitgeber bestätigen lassen. Wenn man mit dem privaten Pkw dienstlich zurückgelegte Kilometer über die sogenannte Kilometerpauschale geltend machen möchte, sollte eine Art Fahrtenbuch geführt werden. Die Bestätigung des Arbeitgebers allein über die Gesamtzahl der zurückgelegten Kilometer genügt nicht mehr.

Bei der steuerlichen Anrechnung der Familienheimfahrten im Rahmen der **doppelten Haushaltsführung** verlangt das Finanzamt neuerdings wieder einen Nachweis, dass die Heimfahrten tatsächlich durchgeführt wurden – und zwar auch dann, wenn keine Kosten hierfür angefallen sind, z.B. bei der Mitnahme durch Kollegen, bei Heimfahrten per Anhalter oder wenn der Arbeitgeber eine Bahncard100 spendiert hat.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Kindergeld für volljährige Kinder

Für Kinder bis 18 Jahre wird Kindergeld gezahlt oder (alternativ) ein Kinderfreibetrag für die Eltern gewährt (Günstiger-Prinzip). Ist die Steuerersparnis bei Ansatz eines Kinderfreibetrages höher als das Kindergeld, wird dieser bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt und anschließend das Kindergeld der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet. Die tatsächliche Steuerersparnis durch den Ansatz des Kinderfreibetrages ist im Ergebnis dann relativ gering. Das Einkommen des Kindes spielt hier keine Rolle.

Bei Kindern über 18 Jahren gelten diese Vergünstigungen weiter, wenn

- sich das Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in Ausbildung befindet **oder**
- bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres arbeitslos gemeldet ist **oder**
- sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen zwei „Ausbildungsabschnitten“ (bspw. zwischen dem Ende einer Berufsausbildung und dem Beginn eines Studiums) befindet **oder**
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr o.ä. leistet **oder**
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine Ausbildung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann, weil kein Ausbildungsplatz vorhanden ist. Die ausdrückliche Bereitschaft zur Ausbildung muss jeweils nachgewiesen werden. Dies erfolgt durch Kopien von Bewerbungen, E-Mails, Ablehnungen etc. oder durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit. Das Kind muss darüber hinaus dem „Ausbildungsmarkt“ tatsächlich zur Verfügung stehen und darf sich nicht bspw. im Rahmen eines „Work- and Travel“-Programms im Ausland befinden“.

Über das 25. Lebensjahr hinaus ist eine Förderung nur noch dann möglich, wenn das Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder eine Tätigkeit als sogenannter Entwicklungshelfer absolviert hat. Die Begünstigung wird dann „nachträglich“ für die Dauer des geleisteten Dienstes gewährt.

Auch dauerhaft behinderte Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, sind ebenfalls kindergeldberechtigt, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Unterstützen Eltern ihre Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres zzgl. der o.g. etwaigen Erweiterungszeiten während einer Ausbildung weiter und wird kein Kindergeld mehr von der zuständigen Familienkasse gezahlt, können die Eltern diese Unterstützungszahlungen bis ca. 8.000 Euro geltend machen. Allerdings wird eigenes Einkommen des Kindes in diesen Fällen angerechnet.

2 Betriebsveranstaltungen

Veranstaltet der Unternehmer für seine Mitarbeiter Betriebsfeiern, müssen die aufgewendeten Kosten für Speisen, Getränke und sonstige Ausgaben für diese Betriebsveranstaltungen den teilnehmenden Arbeitnehmern einzeln zugerechnet und normalerweise als Arbeitslohn voll

versteuert werden. Darüber hinaus ist der Wert des „empfangenen“ Anteils an den Kosten der Feier bei dem betreffenden Arbeitnehmer auch noch sozialversicherungspflichtig.

Da Betriebsveranstaltungen dem Unternehmen aber auch grundsätzlich betriebswirtschaftlich nutzen, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass jährlich **zwei** dieser Betriebsveranstaltungen von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausgenommen sind, wenn die anteiligen Kosten nicht mehr als 110 Euro (brutto) je Veranstaltung und Mitarbeiter übersteigen. Bei mehrtägigen Events oder Veranstaltungen ist der vorgegebene Rahmen bereits nach zwei Tagen ausgeschöpft. Anteilige Kosten der Veranstaltung, die für Ehegatten oder Partner der Mitarbeiter anfallen, werden den betreffenden Mitarbeitern bzw. Arbeitnehmern zugeordnet, so dass sich der Freibetragsspielraum dann erheblich verringert.

Für die den Freibetrag von 110 Euro übersteigenden Kostenbestandteile besteht aber die Möglichkeit der lohnsteuerlichen Pauschalierung durch den Arbeitgeber, so dass die Arbeitnehmer zumindest diesbezüglich verschont werden. Sozialversicherungsbeiträge fallen leider in diesen Fällen trotzdem an.

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des Freibetrages ist, dass je nach Rahmen der Veranstaltung allen Arbeitnehmern des Unternehmens oder auch des selbständigen Betriebsteils oder der Abteilung die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung ermöglicht wird.

Buchhalterisch bestehen besondere Anforderungen. So müssen die teilnehmenden Personen in einer Liste erfasst und die Kosten gesondert aufgezeichnet bzw. verbucht werden. Darüber sollten immer auch die Kalkulationsgrundlagen aufgezeichnet werden (z.B. geplante Kosten, geplante Anzahl von Teilnehmern etc.), um auch bei weniger Teilnehmern die o.g. Grenze einhalten zu können.

Nehmen an der Veranstaltung Geschäftspartner und Mitarbeiter teil, kann sich durchaus eine andere Beurteilung ergeben. Dienen die Arbeitnehmer lediglich zur Betreuung der externen Personen (Kunden), sind die anteiligen Aufwendungen, die auf die Mitarbeiter entfallen, weder lohnsteuer- noch sozialversicherungspflichtig. Allerdings ist der Arbeitgeber dann verpflichtet, für die betreffenden Mitarbeiter eine Lohnsteuerpauschalierung hinsichtlich der Beköstigung durchzuführen.

Für die Geschäftspartner können dann analog der buchhalterischen Erfassung im Rahmen von Bewirtungsaufwendungen nur anteilige Kosten in Höhe von 70% steuerlich berücksichtigt werden.

Diese „gemischten“ Veranstaltungen bieten hinsichtlich der Beurteilung als begünstigte oder nicht begünstigte Aufwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung in Abgrenzung zu den obigen bewirtungsähnlichen Firmenveranstaltungen als Werbemaßnahmen leider auch immer wieder Anlass zu Streitigkeiten zwischen Finanzamt und Unternehmen.

Die Bewirtung von Arbeitnehmern bei allgemeinen betrieblichen Besprechungen ist von den obigen Ausführungen nicht betroffen und daher steuer- und sozialversicherungsfrei.

Sogenannte Incentives (Betriebsveranstaltungen mit Belohnungscharakter, Teambuilding-Maßnahmen etc.) sind dagegen generell steuer- und sozialversicherungspflichtig.

3 Pkw-Überlassung an Arbeitnehmer

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw (auch) zur privaten Nutzung, ist dieser Vorteil lohnsteuer- und auch sozialversicherungsrechtlich als sogenannter Sachbezug zu erfassen.

Der Sachbezug erhöht fiktiv den Bruttolohn. Die Ermittlung des Sachbezugswertes geschieht entweder durch Führung eines Fahrtenbuches oder über die Anwendung der sogenannten 1%-Regel.

Zahlt der Arbeitnehmer für die private Nutzung des Pkw ein Entgelt, mindert dieses den zu versteuernden Sachbezugswert und somit auch dessen sozialversicherungsrechtliche und lohnsteuerliche Bemessungsgrundlage. Die Zuzahlungen seitens des Arbeitnehmers können Monatspauschalen oder auch Kilometerpauschalen für die privat zurückgelegten Kilometer sein.

Übersteigt das gezahlte Nutzungsentgelt den Sachbezugswert, führt dies nicht zu „negativem“ Arbeitslohn oder zu Werbungskosten. Eine Versteuerung bzw. sozialversicherungspflichtige Erfassung des Sachbezugswertes unterbleibt dann allerdings komplett.

Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des betrieblichen Pkw mindern den Nutzungs- bzw. Sachbezugswert ebenfalls, wobei die Zuzahlungen im Jahr der Zahlung den Nutzungswert in voller Höhe mindern. Übersteigt der Zuschuss den Nutzungswert des einen Jahres, erfolgt ein Vortrag des Restwertes in das nächste Jahr.

Achtung:

Die (teilweise) Übernahme von einzelnen laufenden Kosten (z.B. Benzin bei privaten Fahrten) mindert den Sachbezugswert nicht. Hiervon ist also generell abzuraten.

4 Lohnsteuerfreibeträge gelten ab 2016 zwei Jahre!

Arbeitnehmer, die hohe Werbungskosten oder Sonderausgaben erwarten, können sich diese Ausgaben im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnungen bereits vorab berücksichtigen lassen. Hierzu ist ein Antrag auf Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrages beim zuständigen Finanzamt auf besonderen Formularen erforderlich. Dieser Antrag musste bis 2015 jährlich neu gestellt werden.

Der Lohnsteuerfreibetrag wurde dann auf der Lohnsteuerkarte vermerkt bzw. in der ELSTAM-Datenbank für den Arbeitnehmer hinterlegt. Der Freibetrag mindert also die monatliche Lohnsteuerbelastung.

Nach neuer gesetzlicher Regelung gelten Freibeträge ab 2016 für **zwei Jahre**. Dies bedeutet, dass nur noch alle zwei Jahre ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt werden braucht.